Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Hansestadt Salzwedel (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBI. LSA 2011, S. 814) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBI. LSA 2011, S. 58) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 18.09.2013 nachstehende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Hansestadt Salzwedel (nachfolgend Stadt genannt) erhebt Hundesteuer als Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.
- (3) Die Meldepflicht nach § 10 Abs. (1) dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wem der Hund zeitlich nachhaltig zuzuordnen ist. Nachhaltig zuzuordnen ist ein Hund insbesondere dann, wenn
 - der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für persönliche Zwecke oder für Zwecke von Haushaltsangehörigen oder Betriebsangehörigen aufgenommen wird,
 - der Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen wird oder zum Anlernen oder zur Probe gehalten wird und nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird,
 - der Zeitraum der Aufnahme oder Haltung gem. Buchstabe b. die Dauer von zwei Monaten über den Zeitraum eines Jahres überschreitet oder
 - d. der Hund durch Geburt einer vom Halter bereits gehaltenen Hündin zugewachsen ist.
- (3) Alle nach Abs. (2) einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb zuzuordnenden Hunden gelten als von ihren Haltern gemeinschaftlich gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Die Hundehaltung endet, wenn der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund einem Halter zuzuordnen ist.

Bei Hunden, deren Halten bereits im Geltungsbereich dieser Satzung oder bei einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik versteuert worden ist, entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund einem Halter zuzuordnen ist.

Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Kann das Alter eines Hundes nicht bestimmt werden, so wird davon ausgegangen, dass er älter als drei Monate ist.

Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchstabe c. entsteht die Steuer mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Bei Zuzug eines Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung entsteht die Steuer mit dem Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats in dem die Hundehaltung beendet wird oder der Hundehalter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung wegzieht.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für den Erhebungszeitraum festgesetzt oder, wenn die Steuerpflicht erst während eines Erhebungszeitraumes beginnt, für den Rest des Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Steuer kann auf Antrag als Jahresbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Der Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung der Steuer bis zur Erteilung eines geänderten Steuerbescheides gilt.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der dem Halter zuzuordnenden Hunde bemessen.
- (2) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:
 - a. für den ersten Hund 60,00 EUR
 - b. für den zweiten Hund 84.00 EUR
 - c. für jeden weiteren Hund 120,00 EUR
 - d. für gefährliche Hunde jeweils 240,00 EUR.

Abweichend von Satz 1 gelten folgende Steuersätze, wenn der Hund ausschließlich im Gebiet der Ortschaften Brietz, Dambeck, Mahlsdorf, Stappenbeck, Benkendorf, Chüden, Henningen, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenau, Tylsen, Wieblitz-Eversdorf und den Ortsteilen Böddenstedt, Hoyersburg, Kemnitz, Kricheldorf, Sienau und Ziethnitz gehalten wird:

- a. für den ersten Hund 24,00 EUR
- b. für den zweiten Hund 48,00 EUR.

Im Übrigen gelten die Steuersätze gem. Satz1.

- (3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen:
 - a. Bullterrier
 - b. Pitbull-Terrier
 - c. American Staffordshire-Terrier
 - d. Staffordshire-Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (4) Als gefährliche Hunde gelten ferner:
 - Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
 - b. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 - c. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
 - d. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.
- (5) Soweit der Hund nicht das gesamte Kalenderjahr gehalten wird, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.
- (6) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (7) Für Hunde, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze gem. § 6 Abs. (2) Buchst. d. ab dem Beginn des Kalendermonats der dem Tag folgt, an dem die Feststellung getroffen wurde. Sie gelten bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die zuständige Behörde die Ungefährlichkeit des Hundes bescheinigt hat oder

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist zu gewähren für das Halten von
 - a. Hunden, die in staatlichen oder kommunalen Einrichtungen aus dienstlichen Gründen verwendet werden,
 - b. Sanitäts-, Melde-, Schutz- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitätsoder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
 - c. Blindenführhunde, die von Blinden gehalten werden;
 - d. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie werden von Beginn des Kalendermonats an gewährt, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Steuerbefreiungen werden nicht für gefährliche Hunde gewährt.
- (3) Sie werden je Halter oder Haltergemeinschaft jeweils nur für einen Hund gewährt.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Im Übrigen gilt § 13 a KAG-LSA.

§ 10 Meldepflichten, Anzeigepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem ihm dieser zuzuordnen ist (§ 2 Abs. (2)) schriftlich bei der Stadt anzumelden. Im Falle des Zuwachses des Hundes durch Geburt ist dieser innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist anzumelden. Im Falle des Zuzugs des Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zuzug zu erfolgen.
- (2) Die Anmeldung hat dabei folgende Angaben zu enthalten:
 - a. das Alter des Hundes.
 - b. die Rasse bzw. der Typ des Hundes,
 - c. im Falle des Zuwachses durch Geburt, zusätzlich das Geburtsdatum des Hundes,
 - d. im Falle der Anschaffung, zusätzlich den Namen und die Anschrift des vorigen Halters oder Eigentümers.
- (3) Endet die Hundehaltung oder zieht der Halter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung weg, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, der dem Eingang der Abmeldung bei der Stadt vorherging. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person hat die Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum zu enthalten.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder ändern sich die Voraussetzungen, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall oder Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Hunderegistriermarke, Feststellung der Hundehaltung

- (1) Für alle nach § 10 Abs. (1) angezeigten Hunde wird eine Registriermarke ausgegeben. Die Marke bleibt Eigentum der Stadt.
- (2) Der Hund darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit gültiger, sichtbar befestigter Registriermarke geführt werden.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung der Registriermarke ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt händigt eine neue Registriermarke aus. Wird eine in Verlust geratene Registriermarke wieder aufgefunden, so ist diese der Stadt unverzüglich zurückzugeben. Eine beschädigte Registriermarke ist sofort zurückzugeben. Für in Verlust geratene oder beschädigte Registriermarken kann die Stadt Gebühren fordern.

- (4) Ausgegebene Registriermarken behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch neue Registriermarken ersetzt werden.
- (5) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Außendienstes bedienen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen und Auskunft über die Rasse bzw. den Typ des Hundes sowie über die Anzahl gehaltener Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (6) Sofern ein Dritter Hundeführer ist, treffen diesen die Verpflichtungen gem. Abs. (2) und (5) gleichermaßen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16. Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. seinen Meldepflichten nach § 10 Abs. (1) oder (4) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b. seiner Anzeigepflicht nach § 10 Abs. (4) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - c. der Verpflichtung nach § 11 Abs. (2) nicht nachkommt,
 - d. der Verpflichtung nach § 11 Abs. (5) nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - e. entgegen § 11 Abs. (6) die ihm obliegenden Pflichten nach § 11 Abs. (2) oder (5) nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. (3) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 10 – 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBI. LSA 2011, S. 58) und der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBI. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBI. I S. 1084) – soweit diese nach § 13 KAG-LSA für die Hundesteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. (1).
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund hält, hat dies innerhalb einer Frist von einem Monat der Stadt anzuzeigen.
- (3) Bis zum 31.12.2013 ausgegebene Hundesteuermarken gelten ab 01.01.2014 als Hunderegistriermarken und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2014 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28.05.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.03.2011 außer Kraft.

\$alzwedel, den 20.09.2013

(Siegel)

Öberbürgermeisterin